

§ 2 SN-9940 (Sachsen) — Schutzgegenstand

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Heide“
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 6 133,2 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Wesentlichen den zusammenhängenden Waldbestand einschließlich seiner Lichtungen, Wiesenflächen und Gewässer

in der Landeshauptstadt Dresden auf Teilen der Gemarkungen Dresdner Heide, Hellerau, Hellerberge, Klotzsche, Langebrück, Lausa mit Friedersdorf, Loschwitz, Neustadt, Trachenberge, Trachau, Weißer Hirsch, Weißig, Wilschdorf;

in der Stadt Radeberg auf Teilen der Gemarkungen Liegau-Augustusbad, Radeberg und Ullersdorf;

in der Gemeinde Moritzburg auf Teilen der Gemarkung Boxdorf sowie

in der Stadt Radebeul auf Teilen der Gemarkung Radebeul.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 19. Februar 2008 im Maßstab M 1 : 40 000 und in einer Flurkarte der Stadtverwaltung Dresden vom 19. Februar 2008 im Maßstab M 1 : 15 000 im Original grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet, im Sächsischen Amtsblatt wird darauf hingewiesen. Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Dresden, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde in 01069 Dresden, Grunaer Straße 2, im Raum W 238a auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung im Dresdner Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Dresden, Umweltamt niedergelegt und während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos einsehbar.

Zitiervorschlag: § 2 SN-9940 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-9940/2>